

CH_VB 91.3165 vom 3. Juni 1993

Bundesverwaltung, 1993-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_91.3165

FR: CH_VB 91.3165 du 3 juin 1993

IT: CH_VB 91.3165 del 3 giugno 1993

Erwägungen

E. 3

juin 1993 Wohnungsbestand - als Beispiel sei das herausgerissen - ist längst nicht mehr nur eine Folge des ausländischen Investitionsdruckes. Es sind ganz andere Mechanismen, die heute zu dieser Problematik führen. Es braucht- und es gibt- heute auch in diesem Bereich bessere Instrumente als die diskriminierenden Instrumente, wie wir sie aus der Lex Friedrich kennen. Warum der Bundesrat diesen Vorstoss nur in der Form des Postulates entgegennehmen will, ist eigentlich nicht ganz klar-jedenfalls kann er nicht mit kompetenzrechtlichen Argumenten fechten. Dennoch bin ich mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden, aber nicht in der Meinung, dass damit das Begehren unverbindlicher wird, sondern einzig und allein in der Meinung, dass der Bundesrat für die Umsetzung dieses Anliegens genügend Flexibilität erhält Ich bitte Sie, das Postulat in diesem Sinne zu überweisen. Bundesrat Koller: Glücklicherweise haben wir keine Divergenz mehr. Der Motionär ist mit der Umwandlung in ein Postulateinverstanden. Wir werden auf diesem Gebiet auch handeln. Aber wir konnten die Motion nicht als solche entgegennehmen - das werden wir miteinander noch erleben, Herr Voller-, weil in diesem Saal total auseinandergelungene Meinungen darüber bestehen, wie die Lex Friedrich aufgehoben werden soll. Ueber die Aufhebung sind sich vielleicht alle einig, was aber anstelle der Lex Friedrich treten soll, wird in diesem Saal - da muss ich kein Prophet sein, um das vorauszuweisen - total kontrovers sein. Deshalb brauchen wir für dieses komplexe Problem einige Zeit Ich bin zurzeit daran, eine Expertenkommission einzusetzen, die die nötigen Vorarbeiten mit dem Ziel der Liberalisierung leisten, aber auch gewisse Fragen einer Ersatzgesetzgebung näher prüfen soll. Dabei bedarf dann auch die Stufe, ob Bundesgesetzgebung oder kantonale Gesetzgebung, noch eingehender Prüfung. Das ist der Hintergrund, weshalb wir Ihre Motion nur als Postulat entgegennehmen. Ueberwiesen als Postulat - Transmis comme postulat #ST# 91.3226 Motion Haering Binder Sachplan «Siedlung» Plan sectoriel «Urbanisation» Wortlaut der Motion vom 20. Juni 1991 Der Bundesrat wird beauftragt, im Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) die gesetzliche Grundlage für die Erarbeitung eines Sachplans «Siedlung» zu schaffen. Texte de la motion du 20 juin 1991 Le Conseil fédéral est chargé de créer dans la loi fédérale sur l'aménagement du territoire (LAT) la base juridique permettant d'élaborer un plan sectoriel «Urbanisation». Mitunterzeichner - Cosignataires: Ammann, Bäumlin Ursula, Bircher Silvio, Danuser, Eggenberg-Thun, Fankhauser, Hafner Ursula, Leuenberger Ernst, Neukomm, Reimann Fritz (10) Schriftliche Begründung - Développement par écrit In einem Sachplan «Siedlung» soll der Bund in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen festschreiben, wo und in welchem Umfang sich das Siedlungsgebiet der Schweiz entwickeln soll. Auszugehen ist dabei von einer Richtgrösse von rund 80 Prozent der heutigen Bauzone, was etwa 200 000 Hektaren entspricht. Wie alle Pläne, ist dieser Sachplan «Siedlung» periodisch zu überarbeiten. Durch diese Sachplanung wird die

Siedlungsentwicklung Gegenstand eines interkantonalen Koordinationsprozesses. Dies zwingt Bund und Kantone, konkrete Wachstumsziele zu umschreiben und örtlich zu begründen, was namentlich eine bessere Koordination der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung erleichtert. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 6. November 1991

Rapport écrit du Conseil fédéral du 6 novembre 1991 Mit der Motion wird der Bundesrat beauftragt, durch eine Revision des Raumplanungsgesetzes die gesetzlichen Grundlagen für die Erarbeitung eines Sachplans «Siedlung» zu schaffen. In diesem Sachplan soll der Bund in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen festschreiben, wo und in welchem Umfang sich das Siedlungsgebiet der Schweiz entwickeln soll, wobei als Richtgrösse 80 Prozent des heutigen Bauzonenumfangs zu gelten habe. Die zweckmässige Nutzung des Bodens und die geordnete Besiedlung des Landes sind Hauptaufgaben der Raumplanung (Art. 22quater BV). Der Verfügbarkeit von Bauland, der Erhaltung ausreichender und geeigneter Landwirtschaftsflächen, dem Erfordernis des ökologischen Ausgleichs und der Berücksichtigung anderer Nutzungsbedürfnisse hat dieser Verfassungsauftrag Rechnung zu tragen (vgl. Art 14 Abs. 2 RPG). Diese vielfältigen Nutzungsinteressen am Boden lassen sich oft nicht am gleichen Ort und vollumfänglich befriedigen; es entstehen regelmässige Nutzungskonflikte, die anhand der Ziele und Grundsätze des Raumplanungsgesetzes zu beurteilen sind. Eine hervorragende Stellung nimmt dabei die Trennung des Siedlungs- vom Nichtsiedlungsgebiet ein. Es ist bekannt, dass in der Schweiz gesamthaft gesehen zu grosszügig Bauzonen ausgeschieden sind. Nach den Ergebnissen des Nationalen Forschungsprogramms «Boden» weisen die heute ausgeschiedenen Bauzonen ein Fassungsvermögen auf, das eine Zunahme der Wohnbevölkerung um die Hälfte aufnehmen könnte. Die Definition der Bauzone, die dem Wortlaut nach auf den künftigen Baulandbedarf abstellt (Art. 15 RPG), lässt denn auch glauben, Bauzonen seien ständig zu erweitern. Diesem Verständnis des Bauzonenbegriffs steht aber das Wissen um die Unvermehrbarkeit unseres Bodens gegenüber, das nach dosierter Siedlungsentwicklung ruft. Eine quantitative Begrenzung des Siedlungsraums, und damit das heutige Modell des Artikel 15 RPG, muss deshalb diskutiert werden. Verschiedene neue Modelle zur Verringerung der Ausdehnungsdynamik der Bauzonen sind denkbar: Konzentration der Siedlungsentwicklung nach innen, Reduktion übergrosser Bauzonen, Festlegen eines Moratoriums in bezug auf weitere Einzonungen, Festlegung des Siedlungsgebietes und Aufteilung auf die Kantone, Baulandkontingentierung usw. All diese Denkansätze können möglicherweise Lösungen des aufgezeigten Konflikts bieten. Auch die Motion verlangt mit dem Sachplan «Siedlung» ein von Artikel 15 RPG abweichendes Modell. Neue Bauzonenmodelle stellen die Raumplanung insgesamt in einen geänderten Rahmen; sie müssen deshalb auf umfassenden Grundlagen beruhen. Den bisherigen Studien, Ueberlegungen und Vorschlägen fehlt aber ein umfassendes, in die gesamte Raumordnung eingebettetes Zielkonzept. Die Grundlagen zu dieser Gesamtschau müssen zuerst erarbeitet werden. Diese Grundlagen und die notwendigen Zielvorstellungen werden im Rahmen des Berichts über die «Grundzüge der Raumordnung» (vgl. Bericht über die Massnahmen zur Raumordnungspolitik: Realisierungsprogramm vom 27. November 1989, Punkt 1.02.1) erarbeitet und dem Parlament zur Beratung vorgelegt (Bearbeitungszeitraum: Bestandesaufnahme 1989-1991, angestrebte Entwicklung 1991-1993). Vor dieser politischen Stellungnahme zur künftigen Raumordnungspolitik sind grundsätzliche Entscheide über neue Modelle verfrüht. Der Bund soll in Zusammenarbeit mit den Kantonen - so verlangt die Motionärin in der Begründung - den Umfang und die Entwicklung des Siedlungsgebiets der Schweiz festlegen, wobei von einer Richtgrösse von rund 80 Prozent

der heutigen

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Vollmer Ersatzvorkehrungen zur Ablösung der Lex Friedrich Motion Vollmer Mesures destinées à remplacer la lex Friedrich In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1993 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung

E. 04

Séance Seduta Geschäftsnummer 91.3165 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 03.06.1993 - 15:00 Date Data Seite 975-976 Page Pagina Ref. No 20 022 773 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.